

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreife der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 200 RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und werbliche Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreife Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 48

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 8, Jahrgang 63 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 18. Februar 1939

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Die Einkommen- und die Gewerbesteuererklärung

Von B. Stender

Die Einkommensteuererklärungen für das Jahr 1938 sind bis zum 28. Februar 1939 abzugeben. Wenn sich die Uhrmacher und Juweliere die Formulare vornehmen, auf denen die Erklärungen abzugeben sind, so werden sie finden, daß sie gegenüber den früheren Jahren einen wesentlichen Unterschied aufweisen. Das Formular für die Einkommensteuererklärung enthielt in früheren Jahren einen Einlegebogen, auf dem der Gewinn aus Gewerbebetrieb besonders anzugeben war, wobei diejenigen Steuerpflichtigen, welche keine Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuches führten, eine ins einzelne gehende Aufstellung ihrer Betriebsausgaben zu machen hatten. Das diesjährige Formular enthält diesen Einlegebogen nicht mehr; die Aufstellung der Betriebsausgaben ist jetzt auf einem besonderen Formular, das die Überschrift trägt „Erklärung über den Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Kalenderjahr 1938 und Gewerbesteuererklärung für das Rechnungsjahr 1939“ zu machen. Diese Änderung bedeutet eine Vereinfachung.

Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1938

Auf diesem Formular sind zunächst im Absatz I, Personen- und Familienstand, Angaben zu machen, über die sich Erläuterungen erübrigen. Es sei nur bemerkt, daß in dem Kapitel „Kinderermäßigung“ neben den minderjährigen Kindern auch volljährige Kinder angegeben werden können, wenn diese am 30. April 1938 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und im Kalenderjahr 1938 vor Vollendung des 25. Lebensjahres mindestens vier Monate auf Kosten des Steuerpflichtigen ausgebildet wurden. Als Kinder in diesem Sinne gelten aber nicht nur die eigenen Kinder, sondern auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge. Am Schluß dieses Abschnitts ist das Glaubensbekenntnis anzugeben, auf Grund dessen die Kirchensteuer veranlagt wird.

Im Absatz II, Einkünfte und Sonderausgaben im Kalenderjahr 1938, wird unter 1 bis 7 nach allen Einkünften gefragt, die einkommensteuerpflichtig sind. Für die Uhrmacher kommt vor allem Punkt 2, unter dem die Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzugeben sind, in Betracht. Hier wird der gleiche Betrag eingesetzt, der auf dem Formular „Erklärung über den Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Kalenderjahr 1938 und Gewerbesteuererklärung für das Rechnungsjahr 1939“ im Absatz II unter Punkt 1 und 2 eingetragen ist. (Über die Ausfüllung dieses Abschnitts sprechen wir weiter unten.)

Unter Punkt 3 sind die Einkünfte aus selbständiger Arbeit einzutragen, z. B. aus wissenschaftlicher, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, auch wenn diese nur nebenberuflich ausgeübt wird. Hierzu gehören ferner die Einkünfte für die Verwaltung eines Vermögens, für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied usw.

Unter Punkt 11 ist nach den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit gefragt. Man versteht darunter Einkünfte, die einem Steuerpflichtigen aus einem Dienstverhältnis zugeflossen sind, z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen oder andere Bezüge und Vorteile, die man als Arbeitnehmer vielleicht neben der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit bezogen hat. Ferner gehören hierzu Ruhegehälter, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder und sonstige Einnahmen und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Es ist dabei gleichgültig, ob diese Bezüge einmalig oder laufend sind. Wurde von ihnen Lohnsteuer einbehalten, so wird diese gegen die Einkommensteuer verrechnet. Bevor man aber unter diesem Punkt die einzelnen Angaben macht, rechne man mit dem Bleistift in der Hand genau durch, wie viele Werbungskosten durch diese Tätig- erwachsen sind. Man versteht unter Werbungskosten diejenigen Beträge, die aufzuwenden sind, um die Arbeitnehmer-